



Gemeinde
Lufingen



Kanton Zürich

Bau- und Zonenordnung

vom 28. Februar 1986
mit Teilrevisionen bis 27. Juni 2024

Öffentliche Auflage vom:
Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am:
Inkraftgesetzt am:

20. Oktober 2023 bis 19. Dezember 2023
27. Juni 2024
11. Januar 2025

Namens der Gemeindeversammlung

vom 27. Juni 2024



Die Gemeindepräsidentin
Yvonne Dorenkamp



Der Gemeindeschreiber
Kurt Renk

Von der Baudirektion genehmigt am:

15.10.2024

Mit Verfügung Nr.

0260/24

Inhaltsverzeichnis

1. ZONENORDNUNG	3
1.1 Zoneneinteilung	3
1.2 Zonenplan und Ergänzungspläne	4
2. Zonenvorschriften	5
2.1 Kernzonen	5
2.2 Wohnzonen und Wohnzonen mit Gewerbeerleichterungen.....	8
2.3 Gewerbezone	9
2.4 Zonen für öffentliche Bauten	10
2.5 Erholungszonen für Freizeit und Sportanlagen	10
3. Besondere Institute	11
3.1 Arealüberbauungen	11
3.2 Aussichtsschutz	11
4. Ergänzende Bauvorschriften	11
4.1 Abstandsvorschriften	11
4.2 Abstellplätze für Motorfahrzeuge.....	12
4.3 Übrige Abstellplätze	13
4.4 Spiel- und Ruheflächen.....	13
4.5 Flachdachbegrünung	13
4.6 Umgebungsgestaltung	13
5. Mehrwertabgabe	13
5.1 Grundlage	13
5.2 Freifläche	13
5.3 Abgabesatz.....	13
5.4 Verwendung Beiträge	14
6. Schlussbestimmungen	14

Die Gemeinde Lufingen erlässt, gestützt auf die Bestimmungen des kantonalen Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 (PBG) mit den seitherigen Änderungen (und unter Vorbehalt von eidgenössischem und kantonalem Recht), für ihr Gemeindegebiet die nachstehende Bau- und Zonenordnung:

1. ZONENORDNUNG

1.1 Zoneneinteilung

Das Gemeindegebiet wird, soweit es nicht von Waldareal, Gewässer oder übergeordneten Nutzungszonen erfasst ist, in folgende Zonen eingeteilt, denen die nebenstehenden Empfindlichkeitsstufen (ES) gemäss Art. 43 und 44 der eidg. Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15.12.1986 zugeordnet sind:

1.1.1 Bauzonen

Kernzone	K2	ES III
Wohnzone, 1-geschossig	W1 30 %	ES II
Wohnzone, 2-geschossig	W2 35 %	ES II
Wohnzone, 2-geschossig	W2 45 %	ES II
Wohnzone mit Gewerbeerleichterung, 2-geschossig	WG2 45 %	ES III
Gewerbezone	G4	ES III
Zone für öffentliche Bauten	Oe	ES II

Bei Wohnzonen entlang der Zürcherstrasse S-1 gilt für die erste Bautiefe die Lärm-Empfindlichkeitsstufe ES III im Sinne von Art. 43 Abs. 2 LSV (vgl. Eintrag im Zonenplan).

1.1.2 Freihaltezone	F	-
1.1.3 Erholungszone	E	-

1.2 Zonenplan und Ergänzungspläne

1.2.1 Zonenplan

Für die Abgrenzung der Zonen und für Anordnungen innerhalb der Zonen ist der Zonenplan im Massstab 1: 5'000 massgebend.

1.2.2 Ergänzungspläne

Für die Kernzonen gelten die Kernzonenpläne im Massstab 1:1'000. Für die Aussichtspunkte gelten die Aussichtsschutzpläne im Massstab 1:500 und für die Wald- und Bachabstandslinien gelten die Ergänzungspläne im Massstab 1:500.

1.2.3 Verhältnis der Pläne

Die Ergänzungspläne gehen, soweit sie Anordnungen und Abgrenzungen treffen, dem Zonenplan vor.

1.2.4 Auflage der Pläne

Die rechtsverbindlichen Pläne liegen im Gemeindehaus zur Einsicht auf. Die der Bauordnung beigelegten Pläne sind nicht rechtsverbindlich.

2. ZONENVORSCHRIFTEN

2.1 Kernzonen

2.1.1 Zweck

Die Ortsbilder von Lufingen, Augwil und Hinter-Marchlen sollen in ihrer Eigenart erhalten und Baulücken in angepasster Bauweise geschlossen werden.

Die Kernzone unterteilt sich in die Bereiche Hauszone, Hofzone und Freiräume.

2.1.2 Bestehende Hauptgebäude

Bestehende Hauptgebäude dürfen unter Beibehaltung der bisherigen Erscheinung im Rahmen des bisherigen Gebäudeprofils umgebaut und einer anderen, in der Kernzone zulässigen Nutzung zugeführt werden.

Abweichungen können bewilligt oder angeordnet werden, wenn dies im Interesse der Wohnhygiene oder des Ortsbildschutzes liegt.

Vorbehalten bleiben Schutzanordnungen.

2.1.3 Hauszone

Neubauten dürfen nur innerhalb der in den Kernzonenplänen eingetragenen Mantellinien erstellt und die Hauptfassade muss in den Mantellinienbereich gestellt werden.

2.1.4 Freiräume

Der Kernzonenplan bezeichnet Freiräume, in denen keine oberirdischen Bauten zulässig sind.

2.1.5 Hofzone

Der Kernzonenplan bezeichnet Bereiche, in denen nur Klein- und Anbauten errichtet werden dürfen. Diese dürfen nicht zu Wohn- oder Gewerbebezwecken genutzt werden.

2.1.6 Bauweise

Für Neubauten gelten folgende Grundmasse:

a) Vollgeschosse	min/max	2
b) anrechenbare Dachgeschosse	max	2
c) anrechenbare Untergeschosse		keine
d) Gebäudelänge (sofern nicht durch Mantellinie bestimmt)	min	17.00 m
	max	25.00 m
d) Grenzabstand (sofern nicht durch Mantellinie bestimmt)	min	3.50 m
g) Gebäudebreite	max	15.00 m

h) Fassadenhöhe giebelseitig	max	14.50 m
traufseitig	max	7.50 m
i) Gesamthöhe	max	14.50 m
k) Für Klein- und Anbauten gelten die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes		

2.1.7 Firstrichtung

Die Firstrichtung richtet sich nach dem Kernzonenplan und wo derselbe nichts vorsieht, nach der vorherrschenden Bauweise.

2.1.8 Dachform

An Hauptgebäuden sind nur Satteldächer mit beidseitig gleicher Neigung von 35 - 45 Grad (alte Teilung) zulässig. Aufschieblinge sind nur gestattet, sofern sie konstruktiv bedingt sind.

Die Dachform von Klein- und Anbauten sowie von landwirtschaftlichen Bauten hat sich der vorherrschenden Bauweise anzupassen.

2.1.9 Dachaufbauten

- a) Dachgeschosse sind in erster Linie giebelseitig zu belichten.
- b) Allfällige Dachaufbauten sind nur im ersten Dachgeschoss als Schleppegauben oder Giebellukarnen zulässig.
- c) Schleppegauben dürfen höchstens ein liegendes Fenster von 120/80 cm aufweisen. Die Fronthöhe ist auf 100 cm beschränkt.
- d) Giebellukarnen müssen stehende Fenster aufweisen. Das einzelne Fenster darf höchstens 80/100 cm gross sein.
- e) Die Dachaufbauten müssen in Farbe und Material auf Gebäude und Dach abgestimmt sein.
- f) Die Trauflinie des Hauptdaches darf nicht unterbrochen werden.

Insgesamt dürfen sie nicht breiter als ein Drittel der betreffenden Fassadenlänge sein.

2.1.10 Dachflächenfenster

In der Dachfläche liegende Dachfenster werden nur bis zu einer Grösse von 1.00 m² (Glaslicht), aber max. 5 % der Gebäudegrundfläche des Hauptgebäudes bzw. des Wohnteils eines Hauptgebäudes zugelassen, jedoch höchstens 3 % auf einer Dachseite. Farbe, Form und Material sind der Dachfläche anzupassen.

2.1.11 Dacheinschnitte

Dacheinschnitte sind nicht gestattet. Dagegen dürfen Schleppegauben und Giebellukarnen offen ausgeführt werden. Insgesamt dürfen sie nicht breiter als ein Drittel der Fassadenlänge sein.

2.1.12 Dachvorsprünge

Dachvorsprünge sind allseitig und schlank auszubilden.

2.1.13 Höhenlage Erdgeschoss

Die Höhenlage des Erdgeschosses ist ebenerdig vorzusehen. Hochparterre bis zu 1.00 m ist gestattet. In diesem Fall ist der Hauseingang mit einer Freitreppe zu erstellen.

2.1.14 Balkone

Balkone sind nur als traufseitige Lauben zugelassen und dürfen weder über den Dachvorsprung noch über die Giebelfassade hinausragen.

2.1.15 Fenster

Die Fenster haben die Form eines stehenden Rechteckes aufzuweisen. Andere Formen sind für landwirtschaftlich und gewerblich genutzte Räume zulässig.

Bei Umbauten und in der Regel bei Neubauten sind die Fenster mit ortsüblicher Einfassung und Sprossenteilung zu versehen.

2.1.16 Baumaterialien

Es sind nur traditionelle Baumaterialien zugelassen. Für die Fassaden sind Verputz und Holzbretter zu verwenden. Die Dächer auf Hauptbauten sind mit Ziegeln einzudecken. Kamine sind in der herkömmlichen Form zu gestalten.

2.1.17 Umgebung

Die Umgebung ist zu bepflanzen, Vorgärten sind zu erhalten. Das gestaltete Terrain darf höchstens um 1.00 m vom massgebenden Terrain abweichen.

2.1.18 Nutzweise, Gewerbeanteil

In allen Kernzonen sind Wohnungen, mässig störendes Gewerbe, landwirtschaftliche Betriebe und öffentliche Bauten zugelassen, ausser Abstellplätze des Autogewerbes im Freien sowie industrielle Landwirtschaftsbetriebe.

Als Umgebungsschutz bei der Kirche Lufingen sind in dem im Kernzonenplan Lufingen bezeichneten Gebiet nur nichtstörende Betriebe zulässig sowie die zu Kirche, Kirchgemeindehaus und Kindergarten gehörenden Lokalitäten wie Gemeindesaal.

Der Anteil der gewerblich genutzten Flächen darf höchstens zwei Drittel der anrechenbaren Geschossfläche betragen. Der landwirtschaftliche Nutzungsanteil ist nicht beschränkt.

2.1.19 Reklameanlagen

Es sind nur Eigenreklamen zulässig; diese haben sich gut ins Ortsbild einzuordnen.

2.1.20 Bewilligungspflicht für Abbrüche, Änderungen, Renovationen

Der Abbruch von Gebäuden, Gebäudeteilen und Ausstattungen wie Mauern, Treppen, Einfriedigungen, Brunnen usw. sowie Fassadenänderungen und -renovationen sind bewilligungspflichtig.

Die Abbruchbewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Baulücke das Ortsbild nicht beeinträchtigt oder wenn der Ersatz gesichert ist.

2.1.21 Fassaden-Renovationen

Die vorstehenden Gestaltungsvorschriften sind auch bei allen Fassadenrenovationen zu beachten.

2.2 Wohnzonen und Wohnzonen mit Gewerbeerleichterungen

2.2.1 Ausnützung		Zone			
		W1 30 %	W2 35 %	W2 45 %	WG2 45 %
a) Ausnützungsziffer	max %	30	35	45	45
b) Gewerbebonus		-	-	-	1/5
Arealbonus		1/10	1/10	1/10	1/10
2.2.2 Bauweise					
a) Vollgeschosse	max	1	2	2	2
b) Traufseitige Fassadenhöhe	max	4.8 m	8.10 m	8.10 m	8.10 m
c) Gesamthöhe	max	11.8 m *)	15.10 m **)	15.10 m	15.10 m
c) anrechenbare Dachgeschosse (bei Satteldächern)	max	1	1	2	2
d) Attikageschosse	max	1	1	1	1
e) anrechenbare Untergeschosse		1	-	1	1
f) Gebäudelänge	max	25.00 m	25.00 m	40.00 m	40.00 m
g) Grundabstand	min	5.00 m	5.00 m	5.00 m	5.00 m
h) Die geschlossene Überbauung ist bis zur maximal zulässigen Gebäudelänge erlaubt					
*) mit Ausnahme in Augwil gem. Ziff. 2.2.3 Abs. 4 (8.80 m)					
**) Sofern der Zonenplan nichts anderes bestimmt					

2.2.3 Dachform

Der Zonenplan bezeichnet die vorgeschriebene Dachform.

In den nicht speziell bezeichneten Gebieten haben sich die Dachformen der vorherrschenden Bauweise anzupassen.

Sind Satteldächer vorgeschrieben, müssen die Hauptgebäude beidseitig eine gleiche Dachneigung von 30 - 40 Grad (alte Teilung) aufweisen.

In der Zone W1 30 % in Augwil sind auf Hauptgebäuden Sattel- und Walmdächer sowie Flachdächer zulässig. Die Gesamthöhe ist auf 8.80 m beschränkt.

2.2.4 Dachgestaltung

Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind gesamthaft bis zu einem Zweitel der zugehörigen Fassadenlänge gestattet. Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind nur im ersten Dachgeschoss zulässig.

2.2.4a Freilegung des anrechenbaren Untergeschosses

Über dem massgebenden Terrain darf gesamthaft maximal 50 % der Aussenwandfläche des anrechenbaren Untergeschosses sichtbar sein.

Wird das Vollgeschoss durch ein Untergeschoss gemäss § 276 PBG ersetzt, gilt Absatz 1 für dieses Geschoss nicht.

2.2.5 Nutzweise

In allen Wohnzonen ist nichtstörendes Gewerbe gestattet, wobei der Anteil der gewerblich genutzten Flächen höchstens ein Drittel der anrechenbaren Gesamtnutzfläche betragen darf.

2.2.6 Gewerbeerleichterung, Gewerbebonus

In den Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung (WG2 45 %) ist mässig störendes Gewerbe gestattet. Der Anteil der gewerblich genutzten Flächen darf höchstens drei Viertel der anrechenbaren Gesamtnutzfläche betragen. Im anrechenbaren Untergeschoss ist nur gewerbliche Nutzung zulässig.

Wenn in Bauten mindestens ein Viertel der anrechenbaren Gesamtnutzflächen für gewerbliche Zwecke eingerichtet wird, kann die Ausnützungsziffer um einen Fünftel erhöht werden.

2.2.7 Bestimmung der Gebäudelänge

Hauptgebäude, deren Gebäudeabstand 7.00 m unterschreitet, werden für die Bestimmung der Gebäudelänge zusammengerechnet.

2.3 Gewerbezone

2.3.1 Ausnützung		Zone
		G4
a) Baumassenziffer	max m ³ /m ²	4
2.3.2 Bauweise		
a) Vollgeschosse	max	3
b) Dachgeschosse	max	frei

c) anrechenbare Untergeschosse		2
d) Gebäudelänge		frei
e) Grundabstand	min	3.50 m*
f) Gebäudehöhe	max	12.00 m
h) die geschlossene Überbauung ist erlaubt		

*Gegenüber Grundstücken, die in einer anderen Bauzone liegen, ist der Grenzabstand gemäss den dort geltenden Vorschriften einzuhalten.

2.3.3 Nutzweise

In der Gewerbezone sind mässig störendes Gewerbe sowie Handels- und Dienstleistungsbetriebe zugelassen.

2.3.4 Grünflächenziffer

Von der anrechenbaren Grundstücksfläche sind mindestens zehn Prozent zu begrünen.

2.4 Zonen für öffentliche Bauten

2.4.1 Bauweise

In der Zone für öffentliche Bauten gelten die kantonalrechtlichen Massvorschriften.

2.4.2 Grenzabstand

Gegenüber Grundstücken, die in einer anderen Zone liegen, gilt der minimale Grenzabstand gemäss § 270 PBG; ein Mehrlängenzuschlag ist nicht zu beachten.

2.5 Erholungszonen für Freizeit und Sportanlagen

2.5.1 Erholungszone Eb

In der Erholungszone Eb sind eingeschossige Familiengartenhäuser und Kleintierställe zulässig. Die einzelnen Gebäude dürfen eine Grundfläche von höchstens 20 m² aufweisen.

2.5.2 Erholungszone Ec

Die Erholungszone Ec dient der Erstellung von Übungs- und Spielanlagen für den Golfsport, welche von einer breiten Öffentlichkeit genutzt werden können. Es gilt eine Gestaltungsplanpflicht. Damit soll sichergestellt werden, dass sich die geplanten Bauten und Anlagen harmonisch in die ländliche Umgebung einfügen und die umweltrelevanten Anliegen berücksichtigt werden.

3. BESONDERE INSTITUTE

3.1 Arealüberbauungen

3.1.1 Zulässigkeit

Arealüberbauungen sind in den Zonen W1 30 %, W2 35 %, W2 45 % und WG2 45 % zulässig.

3.1.2 Arealfläche

Die Arealfläche umfasst:

- a) in den Wohnzonen W1 30 % und W2 35 % wenigstens 4000 m²;
- b) in den Wohnzonen W2 45 % und WG2 45 % wenigstens 6000 m².

3.1.3 Ausnützungsbonus

Die Ausnützungsziffer kann gegenüber der Regelüberbauung höchstens um einen Zehntel der zonengemässen Ausnützung erhöht werden.

3.1.4 Gebäudelänge

Die nach Zonenordnung zulässige Gebäudelänge darf überschritten werden.

3.1.5 Geschosszahl

Die nach Zonenordnung zulässige Geschosszahl darf um höchstens ein Vollgeschoss erhöht werden, ausgenommen in den Wohnzonen W1 30 % und W2 35 %.

3.2 Aussichtsschutz

3.2.1 Höhenbeschränkung

In den im Zonenplan und den zugehörigen Ergänzungsplänen bezeichneten Aussichtsschutzsektoren dürfen keine Hochbauten die Aussicht beeinträchtigen und es sind Bäume und Hecken regelmässig auf die massgebende Höhe zu schneiden.

4. ERGÄNZENDE BAUVORSCHRIFTEN

4.1 Abstandsvorschriften

4.1.1 Mehrlängenzuschlag

In allen Wohnzonen ist bei Fassaden von mehr als 12 m Länge der Grundabstand um ein Drittel der Mehrlänge zu erhöhen. Der Mehrlängenzuschlag gilt nur gegenüber Bauzonen.

4.1.4 Kleinbauten und Anbauten

Für Kleinbauten und Anbauten im Sinne von § 49 Abs. 3 PBG gilt allseitig ein Grenzabstand von 1.00 m, wenn die Grundfläche nicht grösser als 20m² ist sowie die Höhe von 2.50 m nicht überschritten wird.

4.1.5 Abstand unterirdischer Bauten und Unterniveaubaute an Strassen ohne Baulinien

Gegenüber kommunalen Strassen, Wegen und Plätzen mit fehlenden Baulinien gemäss § 265 PBG gilt für unterirdische Bauten und Unterniveaubauten ein Strassenabstand von mindestens 3.50 m.

4.2 Abstellplätze für Motorfahrzeuge

4.2.1 Parkplatzbedarf

Der Normparkplatzbedarf errechnet sich wie folgt:

Nutzungsart	Normbedarf für Bewohner bzw. Beschäftigte	Normbedarf für Besucher bzw. Kunden
Wohnen in Wohnzonen	1 / 80 m ² Wohnfläche, mind. 1.5 pro Wohnung	1 / 4 Wohneinheiten
Wohnen in Kernzone	1 / 120 m ² Wohnfläche, mind. 1.0 pro Wohnung	1 / 4 Wohneinheiten
Ein- und Zweifamilienhäuser	1 / Wohneinheit	1 / Wohneinheit
Büros		
- publikumsintensiv (z.B. Post)	1 / 30 m ² Geschossfläche	1 / 30 m ² Geschossfläche
- publikumsorientiert (z.B. Arzt)	1 / 30 m ² Geschossfläche	1 / 100 m ² Geschossfläche
- nicht publikumsorientiert	1 / 30 m ² Geschossfläche	1 / 300 m ² Geschossfläche
Ladenlokale	1 / 90 m ² Geschossfläche	1 / 40 m ² Geschossfläche
Gastwirtschaftsbetriebe	1 / 40 Sitzplätze	1 / 4 Sitzplätze

Wohnfläche = massgebliche Geschossfläche (mGF)

In den im Güteklassenplan der Gemeinde bezeichneten Gebieten mit Güteklasse «C» ist der Bedarf an Parkplätzen wie folgt zu berechnen:

- Für Bewohner, Besucher, Beschäftigte und Kunden sind min. 0.7 – max.1.2 x vom Normbedarf auszuführen (Bruchteile sind aufzurunden).

Die für die Besucher bestimmten Abstellplätze sind oberirdisch gut zugänglich zu erstellen und deutlich zu bezeichnen.

Garagenzufahrten dürfen nicht in die Berechnung der Abstellflächen einbezogen werden.

4.2.2 Besondere Verhältnisse

Bei anderen Nutzungen oder besonderen Verhältnissen bestimmt sich die Zahl und die Ausführung der erforderlichen Abstellplätze nach den besonderen Verhältnissen. Der Gemeinderat legt diese einzelfallweise fest.

4.2.3 Ausführung

Die oberirdischen Abstellplätze und Verkehrsflächen sind in wasserdurchlässiger Befestigung auszuführen.

4.3 Übrige Abstellplätze

4.3.1 Abstellplätze für Kinderwagen, Fahrräder, Motorfahräder

In Mehrfamilienhäusern sind in der Nähe des Hauseinganges genügend grosse, leicht zugängliche Abstellplätze und Abstellräume für Kinderwagen, Fahrräder und Motorfahräder bereitzustellen.

4.4 Spiel- und Ruheflächen

4.4.1 Bemessung und Gestaltung

Beim Neubau von fünf oder mehr Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern sind Spiel- und Ruheflächen von insgesamt mindestens 20 % der anrechenbaren Geschossflächen abseits vom Verkehr anzulegen und dauernd zu unterhalten.

4.5 Flachdachbegrünung

4.5.1 Flachdachbegrünung

Flachdächer, ausgenommen Klein- und Anbauten, sind zu begrünen, sofern sie nicht als begehbare Terrassen dienen und soweit dies technisch und betrieblich sinnvoll ist.

4.6 Umgebungsgestaltung

4.6.1 Terrainveränderungen

Das massgebende Terrain darf in den Bauzonen um höchstens 1.50 m abgegraben oder aufgeschüttet werden. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Haus- und Kellerzugänge, Gartenausgänge sowie Ein- und Ausfahrten zu Einzel-, Doppel- oder Sammelgaragen.

Bei steileren Hanglagen kann der Gemeinderat Aufschüttungen bis zu maximal 2.00 m bewilligen.

5. MEHRWERTABGABE

5.1 Grundlage

Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.

5.2 Freifläche

Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 1'600 m².

5.3 Abgabesatz

Die Mehrwertabgabe beträgt 25 % des um CHF 100'000 gekürzten Mehrwerts.

5.4 Verwendung Beiträge

Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

6.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Bauordnung wird die bisherige Bauordnung der Gemeinde Lufingen vom 18. Januar 1971 mit zugehörigem Bauzonenplan vom 18. Dezember 1970/18. Januar 1971 aufgehoben.

6.2 Inkrafttreten

Diese Bauordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der regierungsrätlichen Genehmigung in Kraft.

Öffentliche Bekanntmachung der regierungsrätlichen Genehmigung: 30. Januar 1987.

6.3 Inkrafttreten der BZO-Revision 2024

Die revidierten Bestimmungen dieser Bau- und Zonenordnung treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der rechtskräftigen kantonalen Genehmigung in Kraft.

Öffentliche Bekanntmachung der rechtskräftigen regierungsrätlichen Genehmigung:
10. Januar 2025